

Anlage I

zur Niederschrift
über die 03. Sitzung des

Kreisausschusses

am 03.02.2025

Versorgungsrücklage: Freiwillige Zuführung in den KVR-Fonds

Im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses vom 03.02.2025 wurde zu TOP 10 der derzeitige Stand der Pensionsrückstellung für aktive Beamte erfragt. Da die Arbeiten zur Jahresrechnung 2024 noch nicht abgeschlossen sind, werden nachfolgend die Werte der Jahresrechnung 2023 beziffert.

Die o.g. Pensionsrückstellung ist in der Bilanzposition 3.1 (Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen) enthalten und beträgt 26.230.406,-Euro.

Insgesamt beläuft sich diese Bilanzposition auf 82.855.208,- Euro und beinhaltet die nachfolgend genannten Einzelpositionen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2023 (€)
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	40.440.222,00
Pensionsrückstellungen aktive Beamte	26.230.406,00
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	9.813.214,00
Beihilferückstellungen aktive Beamte	6.371.366,00

Summe: **82.855.208,00**

Zur Berechnung der jeweiligen Bilanzpositionen wird auf den Jahresabschluss des Westerwaldkreises für das Jahr 2023 verwiesen (Rechenschaftsbericht). Die eingestellten Rückstellungen werden nicht zahlungswirksam, sind aber bilanziell darzustellen. Im Jahr 2023 wurden 1.687.798,82 Euro als Versorgungsauszahlungen erbracht. Auf Seite 12 des Berichts wird allgemein zu den Rückstellungen im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„Rückstellungen

Das Vermögen war mit Verbindlichkeiten und Rückstellungen in Höhe von insgesamt 132.601.410,73 € belastet.

3. Rückstellungen	2022 (€)	2023 (€)	Veränderung (€)
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	81.117.788	82.855.208	1.737.420
3.4 Sonstige Rückstellungen	3.128.904	3.589.741	460.838
Summe 3. Rückstellungen	84.246.692	86.444.949	2.198.258

Die Rückstellungen waren um 2.198.257,55 € auf 86.444.949,39 € angestiegen, größtenteils bedingt durch eine Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Berechnung erfolgte durch die Kommunal-Beamtenversorgungskasse (KBV) in Wiesbaden mittels Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Auf dieser Grundlage wurden die Werte für die Eröffnungsbilanz wie auch die Planansätze eingestellt. Wie in den Vorjahren, wurde der ursprünglich ermittelte Betrag erst Anfang des Folgejahres unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Grunddaten seitens der KBV rückwirkend korrigiert. Eine eventuelle Anpassung der Haushaltsansätze im Nachtrag war somit nicht möglich. Die Bezifferung der Abweichung folgt zu einem späteren Zeitpunkt -siehe hierzu 3.1.2 und 4.1.1.8- und kann der Ergebnisrechnung entnommen werden“.